

RS OGH 1971/6/22 4Ob328/71, 4Ob23/06w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1971

Norm

UWG §1 C2

UWG §1 D3f

UWG §15

Rechtssatz

Auch das Ausnützen eines vorangegangenen unlauteren Verhaltens - hier: zuerst sittenwidriges Abwerben von Kunden, dann Entgegennahme von Aufträgen, Bewerbung um neue Aufträge und Lieferung der auf Grund der wettbewerbswidrigen Abwerbung bestellten Waren an diese Kunden - ist sittenwidrig und verstößt gegen § 1 UWG. Der Beklagte kann sich dabei nicht auf gegenüber einem Dritten eingegangene rechtliche Verpflichtungen berufen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 328/71

Entscheidungstext OGH 22.06.1971 4 Ob 328/71

Veröff: Klimaschränke (T1) Veröff: ÖBI 1971,122

- 4 Ob 23/06w

Entscheidungstext OGH 23.05.2006 4 Ob 23/06w

Auch; Beisatz: Nach dem UWG kann auch die Erfüllung eines Vertrages mit einem Dritten verboten werden. (T2);

Beisatz: Hier: Ein auf der Grundlage einer offenkundig rechtswidrigen Direktvergabe geschlossener Vertrag. (T3);

Veröff: SZ 2006/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0077721

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at